

# **Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz**

## **Inhaltsübersicht**

### *Vorbemerkung*

#### **I. Allgemeines**

- 1.1 Mitwirkungshandlungen**
- 1.2 Grundinanspruchnahme**

#### **II. Planung**

- 2.1 Allgemeines**
- 2.2 Entwurfsplanung**
- 2.3 Kreuzungsvereinbarung**

#### **III. Durchführung der Kreuzungsmaßnahmen**

- 3.1 Vergabe von Unternehmerleistungen**
- 3.2 Baudurchführung**
- 3.3 Abnahme und Übergabe der Anlagen**

#### **IV. Abrechnung**

- 4.1 Allgemeines**
- 4.2 Abschlagsrechnungen**
- 4.3 Abschlagszahlungen**
- 4.4 Schlussrechnung**
- 4.5 Schlusszahlung**
- 4.6 Umsatzsteuer**
- 4.7 Verjährung**

## **Vorbemerkung:**

*Das Eisenbahnkreuzungsgesetz enthält keine Regelungen über die Zuständigkeit der Kreuzungsbeteiligten für die Planung und Baudurchführung von Baumaßnahmen.*

*Aufgrund der jeweils vorliegenden spezifischen Fachkompetenz empfiehlt es sich, die Maßnahmen an Eisenbahnanlagen durch das Eisenbahnunternehmen und an Straßenanlagen durch die Straßenbauverwaltung zu planen und durchzuführen. Die Kreuzungsbeteiligten haben sich im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung über die entsprechende Aufgabenverteilung zu verständigen.*

## **I. Allgemeines**

### **1.1 Mitwirkungshandlungen**

Aufgrund des bestehenden Gemeinschaftsverhältnisses zwischen Straße und Schiene ist für alle Kreuzungsfälle neben der gesetzlich normierten Duldungspflicht die gegenseitige Mitwirkung der Kreuzungsbeteiligten für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen unabdingbar (siehe Rundschreiben des BMVI vom 29.01.2014, Az.: StB 15/7174.2/5-14/2095549).

### **1.2 Grundinanspruchnahme**

Unabhängig davon, ob beide Kreuzungsbeteiligte oder nur einer der Beteiligten die Kosten der Maßnahme tragen/trägt, haben sie den in ihrem Eigentum befindlichen und für die Kreuzungsanlage benötigten Grund und Boden jeweils unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. § 3 Abs. (2) der 1. EKrV bleibt unberührt. Zudem gestatten sie sich während der Baudurchführung gegenseitig die unentgeltliche Inanspruchnahme ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

## **II. Planung**

### **2.1 Allgemeines**

Die Planung ist grundsätzlich von dem Baudurchführenden zu erstellen. Spätestens mit Beginn der Entwurfsplanung sind die Ausgangsparameter (z.B. welcher Kreuzungsfall liegt vor, möglicher Baubeginn, Auswirkungen auf den Verkehr und Betrieb des anderen Beteiligten) zwischen den Kreuzungsbeteiligten abzustimmen und - falls zweckmäßig - in einer Planungsvereinbarung festzuhalten.

Ferner stimmen sich die Kreuzungsbeteiligten frühzeitig über die Grundlagen der vom Baudurchführenden zu erstellenden Ablösungsberechnung (z.B. Fiktiventwürfe der nächsten Erneuerungen) ab.

### **2.2 Entwurfsplanung**

Aus der Entwurfsplanung sollen alle Auswirkungen auf die Belange und Anlagen des anderen Kreuzungsbeteiligten sowohl für die Bauzustände als auch für den Endzustand hervorgehen.

Soweit vom Baudurchführenden Anlagen geplant werden, für die der andere Kreuzungsbeteiligte erhaltungspflichtig ist, ist diesem die Entwurfsplanung zur Prüfung hinsichtlich der Berücksichtigung seiner Belange vorzulegen.

Ist der Baudurchführende nicht allein kostenpflichtig, hat er die Entwurfsplanung, insbesondere auch in Bezug auf die Kostenveranschlagung und die Bestimmung der kreuzungsbedingten Kosten, mit dem anderen Kostenpflichtigen abzustimmen.

Falls vom Baudurchführenden landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden müssen, stimmen sich die Kreuzungsbeteiligten frühzeitig darüber ab, in wessen Unterhaltungslast diese übergehen sollen.

### **2.3 Kreuzungsvereinbarung**

Für die gemäß § 5 EKrG abzuschließende Kreuzungsvereinbarung sind die vom BMVI eingeführten Muster zu verwenden. Zur Vereinbarung gehören insbesondere ein Erläuterungsbericht, eine Kostenzusammenstellung (mit Darstellung der kreuzungsbedingten und nicht kreuzungsbedingten Kosten) und Pläne (Übersichtsplan, Lageplan, Höhenplan und Bauwerkspläne mit wesentlichen Ansichten und Schnitten).

Sofern im Laufe der Projektabwicklung zusätzliche Maßnahmen oder Planungsänderungen erforderlich werden oder die veranschlagte Kostenmasse um mehr als 15 % überschritten wird, ist hierüber eine Nachtragsvereinbarung abzuschließen.

## **III. Durchführung der Kreuzungsmaßnahmen**

### **3.1 Vergabe von Unternehmerleistungen**

Der jeweils Baudurchführende ist für die Ausschreibung und Vergabe von Unternehmerleistungen zuständig. Er erteilt die Aufträge im eigenen Namen und auf der Grundlage der für ihn geltenden Vergabevorschriften. Er hat dafür einzustehen, dass die zur Durchführung der Maßnahme bereitgestellten Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.

Ist der Baudurchführende nicht allein kostenpflichtig,

- informiert er den anderen Kostenpflichtigen rechtzeitig über den Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe, damit dieser ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der Finanzierung seines Kostenanteils ergreifen kann;
- bedarf es aufgrund der zwischen den Kreuzungsbeteiligten geschlossenen Kreuzungsvereinbarung grundsätzlich keiner Bestätigung des Kostenpflichtigen, dass der Baudurchführende die Aufträge vergeben darf. Sofern sich jedoch in Ausnahmefällen aufgrund der abgegebenen Angebote grundlegende neue Aspekte, z.B. zeitliche Verschiebungen, oder ggf. in Frage kommende Sondervorschläge, hier insbesondere im Hinblick auf die Unterhaltungspflicht des anderen Kreuzungsbeteiligten, ergeben sollten, ist vom Baudurchführenden umgehend die Entscheidung des anderen Kostenpflichtigen zur Vergabe einzuholen. Dabei ist dessen Zustimmung oder im Ausnahmefall Begründung für eine Aufhebung der Ausschreibung unter Wahrung der gesetzlichen Zuschlagsfristen an den Baudurchführenden zu übermitteln;
- teilt er dem anderen Kostenpflichtigen das Ergebnis der Vergabe mit und übersendet ihm Kopien der Bauverträge unverzüglich nach Auftragserteilung;
- übersendet er dem anderen Kostenpflichtigen auch die mit dem Unternehmer vereinbarten Nachträge zum Bauvertrag in Kopie unverzüglich nach deren Beauftragung.

### **3.2 Baudurchführung**

Der Baudurchführende wird dem anderen Kreuzungsbeteiligten den tatsächlichen Baubeginn rechtzeitig schriftlich anzeigen (Einzelheiten sind in der Kreuzungsvereinbarung festzulegen). Sofern es zwischen Abschluss der Kreuzungsvereinbarung und Realisierung der Maßnahme zu längeren Verzögerungen (mehrere Jahre) gekommen ist, hat der Baudurchführende vor Einleitung des Vergabeverfahrens zu prüfen ob die Geschäftsgrundlage der Kreuzungsvereinbarung noch Bestand hat. Ist diese entfallen, ist die Kreuzungsvereinbarung anzupassen oder aufzuheben.

Ist der Baudurchführende nicht oder nicht alleiniger Kostenpflichtiger, muss er einen Mittelbedarfsplan aufstellen, in dem der voraussichtliche Mittelbedarf in Jahresraten dargestellt ist, und diesen jährlich fortschreiben. Auf Nachfrage kann der andere Kreuzungsbeteiligte Zwischeninformationen erhalten. Wenn sich Änderungen ergeben, hat der Baudurchführende den anderen Kostenpflichtigen über die Kostenentwicklung zu informieren und den erforderlichen Mittelbedarf mit ihm abzustimmen.

Wenn der Baudurchführende Anlagen errichtet, für die der andere Kreuzungsbeteiligte erhaltungspflichtig ist, führt er vor der Abnahme die erste Hauptprüfung nach den für die Anlagen geltenden Vorschriften durch, es sei denn, die Beteiligten haben etwas anderes vereinbart. Die jeweils geltenden Vorschriften sind in der Kreuzungsvereinbarung zu benennen. Der Baudurchführende räumt dem Träger der Erhaltungslast die Möglichkeit zur Teilnahme ein und gibt ihm dazu rechtzeitig den Termin der Prüfung bekannt. Die Ergebnisse der ersten Hauptprüfung sind dem Erhaltungspflichtigen zu übermitteln.

Soweit durch die Bauarbeiten Lage- und Höhenfestpunkte beseitigt werden müssen, sind diese nach Abschluss der Arbeiten durch den Baudurchführenden in Absprache mit dem anderen Kreuzungsbeteiligten neu zu setzen und einzumessen. Die Vermessungsunterlagen sind dem anderen Kreuzungsbeteiligten zu übergeben.

### **3.3 Abnahme und Übergabe der Anlagen**

Eine nach VOB Teil B § 12 mit dem/den Auftragnehmer/n vereinbarte Abnahme obliegt dem Baudurchführenden. Die Abnahme ist zu verweigern, wenn die festgestellten Mängel der Verkehrsfreigabe/Betriebserlaubnis entgegenstehen. Vor der Abnahme soll eine gemeinsame Begehung durch die Kreuzungsbeteiligten erfolgen.

Wenn der Baudurchführende Anlagen errichtet, für die der andere Kreuzungsbeteiligte erhaltungspflichtig ist, erhält dieser die Möglichkeit, an der Abnahme teilzunehmen. Der zukünftige Erhaltungspflichtige ist berechtigt, durch ihn festgestellte Mängel an den Anlagen gegenüber dem Baudurchführenden protokollieren zu lassen. Die gemeinsam festgestellten Mängel werden im Rahmen der Abnahme vom Baudurchführenden gegenüber dem/den Auftragnehmer/n gerügt. Der Erhaltungspflichtige erhält eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls. Mit der Abnahme beginnt die Pflicht zur Verkehrssicherung und zur Erhaltung der Anlagen durch den gemäß § 14 EKrG zuständigen Erhaltungspflichtigen.

Nach der Abnahme soll die Übergabe der baulichen Anlagen, für die der andere Kreuzungsbeteiligte erhaltungspflichtig ist, erfolgen. Dabei sind die Bestandsunterlagen bzw. die vorläufigen Bestandsunterlagen (handrevidierte Fassung) einschließlich der Ausführungsstatik und der Prüfbericht der ersten Hauptprüfung zu übergeben. Unverzüglich nach Fertigstellung erhält der Erhaltungspflichtige weitere für die Erhaltung notwendigen Bauwerksunterlagen, z. B. Brückenbücher, endgültige Bestandszeichnungen, Leitungsbestandspläne etc. Soweit es aus Gründen der Überschneidung von Mängelbeseitigung und Verkehr/Betrieb der Anlagen erforderlich ist, sind im Rahmen der Übergabe Regelungen über die Verkehrssicherungspflicht zu treffen. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung des Übergabeprotokolls.

Unabhängig von der Übergabe der baulichen Anlagen ist der jeweils Baudurchführende verantwortlich für die Beseitigung der Mängel, die Gegenstand des Abnahmeprotokolls sind. Mängelbeseitigungsansprüche innerhalb der Verjährungsfrist verfolgt der jeweilige Baudurchführende gegenüber dem jeweiligen Auftragnehmer. Ausnahmen können in dem Übergabeprotokoll vereinbart werden. Die Erledigung der Mängelbeseitigung ist dem Erhaltungspflichtigen schriftlich anzuzeigen.

Die Bauwerksprüfungen, die nach der Abnahme fällig werden, erfolgen durch den jeweils Erhaltungspflichtigen der baulichen Anlagen zu seinen Lasten.

Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage.

Nach der Abnahme veranlasst der Baudurchführende, dass für den Kreuzungsbereich eine Liegenschaftsvermessung (Schlussvermessung) durch das zuständige Katasteramt oder ein Vermessungsbüro mit öffentlicher Bestellung durchgeführt wird, in der die Abgrenzung des neu erstellten Kreuzungsbauwerks zu den betroffenen Verkehrswegen festgelegt wird.

## **IV. Abrechnung**

### **4.1 Allgemeines**

Der Prozess der Abrechnung setzt sich zusammen aus der Rechnungslegung, der Prüfung der Rechnung und der Zahlung. Das Abrechnungsverfahren gilt auch in Bezug auf das Kostendrittel des Bundes/Landes unabhängig davon, in wessen Baulast sich die Straße befindet.

Die im Zusammenhang mit der Abrechnung bestehende Nachweispflicht ist abhängig davon, ob die Baudurchführung von einem oder beiden Kreuzungsbeteiligten wahrgenommen wird, wer die Kosten der Maßnahme zu tragen hat und ob ein Ablösungsbetrag gezahlt werden muss.

Wird die Baumaßnahme von demjenigen Kreuzungsbeteiligten durchgeführt, der allein die Kosten zu tragen hat, bedarf es keiner Abrechnung. Ggf. wird jedoch eine Ablösungsberechnung erforderlich. Werden Anlagen erstellt, für die der andere Kreuzungsbeteiligte erhaltungspflichtig ist, ist dieser über die Herstellungskosten der Anlagen zu informieren.

Wird die Baumaßnahme von beiden Kreuzungsbeteiligten durchgeführt, obliegt beiden wechselseitig die Rechnungslegung, die Prüfung der Rechnung und Zahlung. Welcher Kreuzungsbeteiligte die Schlussrechnung zu erstellen hat, ist vertraglich zu vereinbaren.

Soweit eine Abrechnung erforderlich ist, gilt für diese Folgendes:

### **4.2 Abschlagsrechnungen**

Rechnungen Dritter prüft ausschließlich der Baudurchführende in eigener Verantwortung hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Durch Legung der Abschlagsrechnung an den anderen Kreuzungsbeteiligten bestätigt der Baudurchführende, dass die in Rechnung gestellten Kosten im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung angefallen, die Eigenleistungen erbracht sowie die Leistungen Dritter vertragsgemäß abgerechnet worden sind.

Der Baudurchführende ist berechtigt, entsprechend dem Baufortschritt und dem vereinbarten prozentualen Kostenanteil des anderen Beteiligten Abschlagsrechnungen zu stellen. Sie können die an Unternehmer geleistete Zahlungen (Ausgaben), Eigenleistungen (Kosten) und Grunderwerbskosten beinhalten. Mit der Abschlagsrechnung unterrichtet der Baudurchführende über den finanziellen Stand der Maßnahme durch eine Übersicht, in der die Höhe und

der Zeitpunkt der geleisteten Zahlungen an Dritte und der angefallenen Kosten dargestellt sind. Ein detaillierter Kostennachweis und die rechnungsbegründenden Unterlagen sind mit der Schlussrechnung vorzulegen (siehe 4.4).

Die Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV weist der Baudurchführende gesondert aus.

Führen beide Kreuzungsbeteiligte die Maßnahme durch, beinhaltet die letzte Abschlagsrechnung desjenigen Beteiligten, der nicht für die Erstellung der Schlussrechnung verantwortlich ist, den vollständigen Kostennachweis gemäß Nr. 4.4 für die von ihm durchgeführten Leistungen. Sie ist entsprechend zu kennzeichnen. Dieser Abschlagsrechnung sind die rechnungsbegründenden Unterlagen beizufügen, die für die Schlussrechnung erforderlich sind.

### **4.3 Abschlagszahlungen**

Die Abschlagsforderung wird innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Abschlagsrechnung fällig, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Führen beide Kreuzungsbeteiligte die Maßnahme durch, ist die letzte Abschlagsrechnung desjenigen Beteiligten, der nicht für die Erstellung der Schlussrechnung verantwortlich ist, von dem anderen Beteiligten wie eine Schlussrechnung zu prüfen. Für die Prüfung und den auf diese Rechnung bezogenen Zahlungsausgleich gilt eine Frist von 3 Monaten ab Zugang der prüffähigen Rechnung, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

### **4.4 Schlussrechnung**

Die Schlussrechnung kann erst nach Fertigstellung der Maßnahme und Leistung aller Zahlungen an Dritte erfolgen; sie ist nach Vorliegen aller Voraussetzungen unverzüglich vorzulegen.

Wenn die Schlussrechnung erst längere Zeit nach der Fertigstellung der Kreuzungsanlage möglich ist (z.B. wegen anhängiger Gerichtsverfahren mit Dritten), können die Kreuzungsbeteiligten vereinbaren, dass eine Teilschlussrechnung gelegt wird. Die noch ausstehende Leistungen/Abrechnungen/endgültige Berechnung der Umsatzsteuer werden dabei dem Grunde und der Höhe nach ausdrücklich vorbehalten. Für eine solche Teilschlussrechnung finden die Regelungen für die Schlussrechnung Anwendung.

Der Schlussrechnung sind eine Kostenzusammenstellung und ein Kostennachweis beizufügen. Die Kostenzusammenstellung (z.B. Zusammenstellung der endgültigen Kosten der DB oder eine vergleichbare Unterlage) muss alle Grunderwerbskosten, Kosten aus Unternehmer- und Eigenleistungen, Verwaltungskosten, Umsatzsteuer sowie den ggf. anfallenden Ablösungsbetrag enthalten. Die Erlöse gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 der 1. EKrV sind von den Grunderwerbs- und Baukosten abzuziehen. Bei der Ermittlung der Verwaltungskostenpauschale werden diese Abzüge nicht berücksichtigt.

Führen beide Kreuzungsbeteiligte die Maßnahme durch, muss der Beteiligte, der die Schlussrechnung erstellt, in der Kostenzusammenstellung alle Kosten der Kreuzungsbeteiligten auflisten.

Der Kostennachweis enthält Einzelaufstellungen zum Erwerb von Grundstücken, Entschädigungen fremder Grundstücke, Verkehrswert eigener Grundstücke, Eigenleistungen (Personal, Material, Einsatz Geräte, Transportkosten) und Unternehmerleistungen mit den entsprechenden rechnungsbegründenden Unterlagen in Kopie.

Zu den rechnungsbegründenden Unterlagen gehören insbesondere

- Schlussrechnungen der Unternehmer
- Nachweise über sonstige Leistungen von Dritten
- Gebührenbescheide
- Nachweise zu den Eigenleistungen (Kosteneinzelnachweise, anonymisierte Stundenlohnzettel eigener Mitarbeiter)
- Wertermittlung für Grunderwerb

Die Vorlage von Aufmaßen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Sie kann aber verlangt werden, wenn begründete Zweifel an den Abrechnungsunterlagen bestehen.

Führen beide Kreuzungsbeteiligte die Maßnahme durch, kann sich der Beteiligte, der die Schlussrechnung erstellt, bei der Erstellung des Kostennachweises und der Vorlage der rechnungsbegründenden Unterlagen auf die Leistungen beschränken, für die er die Baudurchführung übernommen hat.

Die Beteiligten können vereinbaren, dass die rechnungsbegründenden Unterlagen elektronisch ausgetauscht werden können.

#### **4.5 Schlusszahlung**

Der jeweils Kostenpflichtige prüft in eigener Verantwortung die ihm vom Baudurchführenden berechneten Kosten der Kreuzungsmaßnahme. Wurde über das Prüfergebnis Einigung erzielt, ist dieses Grundlage für den vorzunehmenden Zahlungsausgleich. Sollte keine Einigung erzielt werden, ist zunächst der unstrittige Betrag auszugleichen. Die ggf. darüber hinausreichende Zahlungspflicht kann einer gerichtlichen Entscheidung zugeführt werden.

Einvernehmlich festgestellte Überzahlungen sind ohne Berechnung von Zinsen zu erstatten.

Für die Prüfung und den Zahlungsausgleich gilt eine Frist von 3 Monaten ab Zugang der prüf-fähigen Rechnung, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

#### **4.6 Umsatzsteuer**

Für privatrechtliche Unternehmen (z.B. DB Netz AG als Eisenbahn des Bundes oder nicht-bundeseigene Eisenbahnen) gilt die Umsatzsteuerpflicht.

Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Aufgaben der Straßenbaulast ausüben, fallen nicht unter das Umsatzsteuergesetz.

Bei EKrG-Maßnahmen sind zwei Tatbestände zu unterscheiden:

1. Umsatzsteuer, die in den Leistungen und Lieferungen der Unternehmer enthalten ist.

Privatrechtliche Unternehmen sind vorsteuerabzugsberechtigt. Führt eine privatrechtlich organisiertes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) eine Maßnahme nach §§ 11, 12, 13 EKrG durch, gehört die Umsatzsteuer nicht zur kreuzungsbedingten Kostenmasse und es sind nur die Nettokosten anzusetzen.

Führt der Straßenbaulastträger (SBL) eine Maßnahme nach §§ 11, 12, 13 EKrG durch, zählt die in den Unternehmerrechnungen enthaltene Umsatzsteuer zur kreuzungsbedingten Kostenmasse und es sind die Bruttokosten maßgeblich. Ist in diesem Fall das EIU ganz oder teilweise kostenpflichtig, hat es entsprechend seines Anteils die Umsatzsteuer mitzutragen; der Vorsteuerabzug greift dann nicht.

## 2. Anfallende Umsatzsteuer bei Kostenerstattungen.

Übersteigen bei Maßnahmen mit der Kostenfolge nach §§ 11, 12 und 13 EKrG die dem EIU entstandenen Kosten die von ihm zu tragenden Kosten, wird der Differenzbetrag bzw. bei Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG das Straßenbaulastträgerdrittel vom SBL erstattet. Es handelt sich dann bei dem Differenzbetrag bzw. dem Drittel des Straßenbaulastträgers um eine Einnahme, die der Umsatzsteuer unterliegt. Beim Staatsdrittel, welches der Bund/Land bei Maßnahmen nach § 13 EKrG übernimmt, handelt es sich um einen nicht steuerbaren echten Zuschuss, der nicht der Umsatzsteuer unterliegt (siehe hierzu auch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 13/2013 vom 02.05.2013 unter Hinweis auf das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 16.12.2010 Az.: V R 16/10).

Soweit ein EIU einen Ablösungsbetrag an den SBL zu zahlen hat (Minderung der Einnahme) oder von diesem erhält (Erhöhung der Einnahme) ist dies bei der Ermittlung der Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Kostenerstattung anfallende Umsatzsteuer ist von dem EIU und dem SBL - bei Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG auch vom Bund/Land - nach Maßgabe der für die Aufteilung der Kostenmasse geltenden Regelung zu tragen.

Führt der SBL eine Maßnahme mit der Kostenfolge nach §§ 11, 12, 13 EKrG durch, besteht weder hinsichtlich der Kostenerstattung oder der Zahlung des Ablösungsbetrages durch das EIU noch der Zahlung des Staatsdrittels durch den Bund/Land eine Umsatzsteuerpflicht.

### **4.7 Verjährung**

Die Kreuzungsbeteiligten vereinbaren eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Regelungen zur Verjährung von Ablösungsbeträgen bleiben hiervon unberührt.

Die Verjährungsfrist beginnt am Schluss des Jahres, in dem dem Schuldner die prüffähige Schlussrechnung zugeht.